



Erneute Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachdienste gem. §§ 4(2), 3(2), 4a(2) und 2(2) BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange   | Stellungnahme  | Vorschlag zur Berücksichtigung  |
|-----|---|--|---|
| 1   | <p><b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</b><br/>Brockdorff-Rantau-Str. 70<br/>24837 Schleswig</p> <p><i>vom 21.08.2018</i></p> | <p>Unsere Stellungnahme vom 13.03.2018 wurde sinngemäß in die Begründung der oben genannten Satzung der Gemeinde Pronstorf für den Ortsteil Diekhof übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>  | <p>Die Stellungnahme ist berücksichtigt.<br/>Der Hinweis ist in die Begründung aufgenommen.</p>   |
| 2   | <p><b>Kreis Segeberg.</b><br/>Postfach 13 22<br/>23795 Bad Segeberg</p> <p><i>vom 30.08.2018</i></p>                                      | <p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Tiefbau</u></b><br/>Tiefbau nicht betroffen.</p> <p><b><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></b><br/>Es handelt sich bei dem in der Planzeichnung dargestellten Hauptgebäude Nr. 1 nicht (mehr) um ein Bestandsgebäude.<br/>Punkt 1 zu § 3 Zulässigkeitsbestimmung ist hinsichtlich der Grundstücksfläche, die für die entsprechende Berechnung der zulässigen Wohneinheiten anzusetzen ist, zu überarbeiten. (Verhältnis Grundstücksfläche / Wohneinheiten)</p> <p><b><u>Vorbeugender Brandschutz</u></b><br/>Keine Stellungnahme</p> <p><b><u>Kreisplanung</u></b><br/>Keine Anregungen</p> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u></b><br/>Keine Bedenken.</p> | <p>Das dargestellte Wohngebäude auf dem Flurstück 10/1 wird entfernt., der Hinweis wird berücksichtigt</p> <p>Die Zulässigkeitsbestimmung unter Punkt 3.1: In Wohngebäuden ist je 1.500 m<sup>2</sup> nur eine (1) Wohneinheit zulässig, wird erweitert um den Nachsatz, „dieses bezieht sich nur auf die im Geltungsbereich liegenden Flächen“</p> |

|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
|   |  | <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde</u></b><br/> Gegenüber der Planung bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.<br/> Neubebauungen sind auf den Altstandorten durchzuführen. Darüber hinaus gehende Versiegelungen sind, sofern nicht vermeidbar, zu kompensieren.<br/> Hinweis: Vor Abriss vorhandener Gebäude ist sicherzustellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht eintreten.</p> <p><b><u>Wasser – Boden – Abfall</u></b></p> <p><i>SG Abwasser</i><br/>Keine Bedenken</p> <p><i>SG Gewässerschutz</i><br/>Keine Stellungnahme</p> <p><i>SG Bodenschutz</i><br/>Keine Anregungen</p> <p><i>SG Grundwasserschutz</i><br/>Keine Bedenken</p> <p><b><u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u></b><br/>Keine Stellungnahme</p> <p><b><u>Sozialplanung</u></b><br/>Keine Stellungnahme</p> <p><b><u>Verkehrsbehörde</u></b><br/>Keine Stellungnahme</p> | <p>Wegen der Neuausweisung und der Verkleinerung der Bauflächen auf den bereits bebauten Flächen erfolgt keine wesentliche zusätzliche Bodenversiegelung. Der Ausgleich für Eingriffsmaßnahmen ist im Zuge des Bauantrages abzuarbeiten.<br/> Im Übrigen sieht die Satzung nach § 13 Abs. 3 BauGB keinen Umweltbericht vor. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> |
| 3 | <p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b><br/> PTI 11 Planungsanzeigen<br/> Fackenburger Allee 31<br/> 23554 Lübeck<br/> <b>vom 21.08.2018</b></p> | <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 08.03.2018, in dem wir schon Stellung genommen haben.</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir weiterhin keine</p>   |  |

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  | <p>Bedenken, nachfolgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikations- infrastruktur &gt;50 MB zu ermöglichen,</li> <li>• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</li> <li>• dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,</li> <li>• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und</li> </ul> | <p style="text-align: center;">Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde Pronstorf wird für zukünftige Baugebiete weiterhin Trassen für Glasfaserinfrastruktur zur Verfügung stellen und die Telekom im Zuge der TÖB-Beteiligung unterrichten.</p> |
|--|--|--|---|

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  |  | <p>der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:</b></li></ul> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden.<br/>Die Adresse hat folgende Bezeichnung: <b>T-NL-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</b></p> |  |
|--|--|---|--|